



Schweinehälften von Sauen und Ebern.

Mast von Jungebern machbar

Korrigiert auf ein Schlachtgewicht von 94 kg und unter Zugrundelegung einer objektiven Euro-Preismaske, welche die Eber nicht mit Abzügen benachteiligt, kommt Dr. Simone Müller zu der Auffassung, dass eine Mast von Jungebern durchaus machbar ist. Bei einem Basispreis von 1,40 €/kg Schlachtgewicht (SG) schneiden die Sauen sowie die „intakten“ Eber mit einem durchschnittlichen Preis von 1,43 €/kg SG ab und die geimpften Tiere mit 1,42 €/kg SG. Nur die Kastraten verlieren signifikant mit 1,40 €/kg SG. Ein Vergleich der verfahrensökonomischen Kennziffern beim Vergleich über die Futterkosten zeigt, soweit die Sauen auf 100 % gesetzt werden, dass die Jungebermast mit 99 % durchaus mithalten kann, wenn die Preismaske ohne Abzüge zur Anwendung kommt.

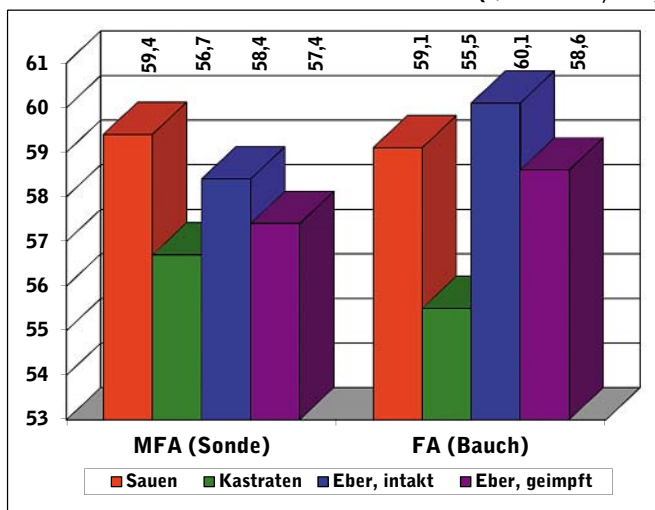
Die Kastraten liegen bei 91,5 %, und die geimpften Tiere bilden das Schlusslicht mit 90,5 %. Ursache für den vierten Platz sind zum einen die Impfkosten, aber auch der erhöhte Futterverbrauch. Dieser erscheint vor dem Hintergrund der Ausführungen von Dr. Oliver Balkenhausen angesichts der Notwendigkeit, die wachsende Weltbevölkerung mit gleichbleibender Ackerfläche zu ernähren, fragwürdig.

Dr. Simone Müller sieht eine Praktikabilität der Ebermast; wenn ein Umstieg auf die Ebermast forciert werden soll, in einer modifizierten Preisbildung. Weiterhin gebührt dem Ebergeruch mehr Aufmerksamkeit, hier darf nicht bagatellisiert werden. Bei der Impfung gegen den Ebergeruch muss der Zeitpunkt der zweiten Impfung sensibel gewählt werden, denn es existiert ein verändertes Futteraufnahmeverhalten nach der letzten Impfung.

Prof. Branscheid fasste die Tagung zusammen und griff noch einmal das Thema Ebermast auf. Er halte dieses Thema noch lange für aktuell, da die flankierenden Probleme, wie zum Beispiel die Erkennung der Schlachtkörper mit Ebergeruch und auch der Verbleib der als untauglich diagnostizierten Schlachtkörper, nicht ausreichend gelöst seien. In diesem Bereich gebe es noch manche Illusion, die aber nicht durch Fakten gestützt sei. Dazu gehört offensichtlich auch, dass die Verbraucherreaktion auf die Eber unsicher sei.

Dr. Achim Münster
ZNVG eG
Tel.: 0 43 21-99 36 14
muenster@znavg.de

Abbildung 2: Versuchsergebnisse Ebermast vs. geimpfte Tiere
(Quelle: Müller, 2010)



Beratung rund um das Geld

Steuerliche Berücksichtigung von Kindern

Das Steuerrecht sieht für Eltern (-teile) eine Vielzahl von kundsbedingten Vergünstigungen vor. Diese Regelungen unterliegen ständigen gesetzlichen Veränderungen und sind in komplizierten Vorschriften geregelt. Jeder, der in seiner eigenen Einkommensteuererklärung entsprechende Angaben zu den eigenen Kindern macht, erkennt schnell, welcher Umfang möglicher Eintragungen besteht.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 werden Kinder einkommensteuerrechtlich und auch im Bezug auf das Kindergeld nur noch berücksichtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr muss sich das Kind zur Berücksichtigung zum Beispiel in Berufsausbildung befinden. Zudem darf das jährliche Einkommen des Kindes 8.004 € (ab 2010) nicht übersteigen.

Einsparungspotenziale bei der Einkommensteuer ergeben sich in nachfolgenden Bereichen:

Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge

Für jedes Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten die Eltern einen Kinderfreibetrag in Höhe von 1.932 € (Ehegatten: 3.648 €) und einen Betreuungsfreibetrag in Höhe von 1.080 € (Ehegatten: 2.160 €). Im Rahmen der Einkommensteueranmeldung wird seitens des Finanzamtes eine Günstigerprüfung durchgeführt. Ist der Ansatz der Freibeträge günstiger (dies ist überwiegend bei besser verdienenden Eltern der Fall), wird das bereits im Laufe des Jahres ausgezahlte Kindergeld dem Einkommen der Eltern wieder hinzugerechnet, und die Freibeträge kommen zum Abzug.

Unterhalt und Ausbildung

Aufwendungen der Eltern für die Schule des Kindes sind gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig. Dabei kann lediglich das Schulgeld, nicht aber die Ausgaben für die Betreuung, Beherbergung und Verpflegung berücksichtigt werden.

Unter das Schulgeld fallen außerdem keine Studiengebühren.

Der Sonderausgabenabzug ist auf 30 % der Ausgaben pro Jahr und Kind beschränkt und darf maximal 5.000 € betragen. Auch Zahlungen an Schulen, die in einem anderen EU-Staat oder im europäischen Wirtschaftsraum liegen, sind als Sonderausgaben abzugsfähig.

Befindet sich ein volljähriges Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, in Ausbildung, ist es auswärtig untergebracht und hat keine oder nur geringe eigene Einkünfte, können besondere außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33a Absatz 2 EStG in Höhe von 924 € jährlich steuermindernd geltend gemacht werden. Hier ist auf die eigenen Einkünfte des Kindes zu achten. Übersteigen diese jährlich 1.848 € (monatlich 154 €) werden die abziehbaren besonderen außergewöhnlichen Belastungen gekürzt. Zudem wird der Freibetrag in Höhe von 924 € um die aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Ausbildungshilfen (zum Beispiel Bundesausbildungsförderungsgesetz) gekürzt.

Als weitere besondere außergewöhnliche Belastungen sind gemäß § 33a Absatz 1 EStG Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigten Angehörige (dazu gehören auch Kinder) in Höhe von 8.004 € absetzbar. Eigene Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person werden auf den Betrag angerechnet, soweit sie 624 € übersteigen. Der Ansatz setzt voraus, dass die Person keinen Anspruch auf Kindergeld beziehungsweise Kinderfreibeträge hat.

Kinderbetreuungskosten ansetzen

Kinderbetreuungskosten, die durch die Erwerbstätigkeit beider Elternteile entstehen, können gemäß § 9c Absatz 1 EStG steuermindernd berücksichtigt werden. Der Abzug erfolgt als Betriebsausgabe oder Werbungskosten unter folgenden Voraussetzungen:

Das Kind muss jünger als 14 Jahre alt sein oder älter und behindert. Es muss zum Haushalt der Steuerpflichtigen gehören. Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen beide erwerbstätig sein.

Der Betriebsausgaben- beziehungsweise Werbungskostenabzug beträgt zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 €. ➔

Ist keiner oder nur ein Elternteil erwerbstätig, können die Kinderbetreuungskosten im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

● Geht es um Betreuungsaufwand für Kinder bis zum 13. Lebensjahr oder ältere und behinderte Kinder, ist der Sonderausgabenabzug nur möglich, wenn sich der Steuerpflichtige in Ausbildung befindet, behindert oder mindestens drei Monate krank ist. Beide Elternteile müssen bei Zusammenleben diese Voraussetzungen erfüllen, oder bei Erfüllen der Voraussetzungen durch ein Elternteil muss der andere erwerbstätig sein.

● Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, kommt der Sonderausgabenabzug nur dann in Betracht, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, das sechste aber noch nicht.

Der Sonderausgabenabzug erfolgt in beiden Fällen wie beim Abzug der

erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten in Höhe von zwei Dritteln des Aufwands, maximal 4.000 €.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Eine Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung kommt nur in Betracht, wenn keine andere steuerliche Abzugsmöglichkeit besteht. Beispielsweise kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG für den Teil der Aufwendungen beansprucht werden, der durch den Ansatz der zumutbaren Eigenbelastung nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar ist. Außerdem kann eine Steuerermäßigung erfolgen, wenn die oben genannten Voraussetzungen zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten nach § 9c EStG nicht erfüllt sind.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass die Dienstleistungen „haushaltsnah“ erfolgen, das heißt im Privathaushalt des Steuerpflichtigen. Außerdem muss es um die Betreuung des Kindes gehen, Kosten für den Unterricht oder die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sind nicht berücksichtigungsfähig.

Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen in Form einer geringfügigen Beschäftigung kommt es zu einer Steuerermäßigung um 20 %, maximal 510 €, der Aufwendungen. Bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen oder Dienstleistungen erfolgt ebenfalls eine Steuerermäßigung um 20 %, maximal 4.000 €, der Aufwendungen.

Kosten bei Behinderungen der Kinder

Entstehen Eltern Aufwendungen durch die nachgewiesene Behinderung ihres Kindes, können diese als allgemeine außergewöhnliche Belastungen in Ansatz gebracht werden. Erstattungen Dritter und die zumutbare Eigenbelastung werden gegen die Aufwendungen gerechnet, diese fallen damit geringer aus. Anstelle der außergewöhnlichen Belastungen kann der Behinderten-Pauschbetrag gemäß § 33b EStG geltend gemacht werden. Der Pauschbetrag für ein Kind ist gemäß § 33b Absatz 5 EStG auf Antrag bei den Eltern abzuziehen, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt. Bei behinderten Kleinkindern, die in der Regel hilflos sind, kann noch ein Pflege-Pauschbetrag gemäß § 33b Abs. 6 EStG gewährt werden.

Ertragsteuerliche Gestaltungen

Nicht nur bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung können Kinder steuermindernd berücksichtigt werden. Auch im Bereich der steuerlichen Gestaltung ergeben sich durch Kinder Möglichkeiten, um zum einen die Gesamtsteuerbelastung der Familie zu reduzieren und zum anderen die Kinder abzusichern und in die Unternehmensnachfolge einzubinden.

Übertragung von Einkommensquellen

Da in der Regel die Einkünfte der Kinder niedriger als die der Eltern sind, kann eine Übertragung von Einkommensquellen sinnvoll sein. Hier ist bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Einkunftsgrenze in Höhe von 8.004 € zu beachten. Verdient das volljährige Kind mehr, schließt das die Gewährung von Kindergeld beziehungsweise des Kinderfreibetrags aus.

Weiterhin sollten mögliche nachteilige Folgen im Sozialversicherungsbereich im Auge behalten werden. Hier ergeben sich viele Gestaltungsmöglichkeiten, zum Beispiel:

Das Kind wird als Arbeitnehmer im elterlichen Betrieb beschäftigt. Die Eltern können das Arbeitsentgelt in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehen. Bei dem Kind kommt es bei einer gering entlohnten Aushilfstätigkeit zu keiner Steuerbelastung oder wenigstens zu einer geringeren als bei den durch die Progression relativ hoch besteuerten Eltern. Zudem bleibt der gezahlte Arbeitslohn in der Familie. Dieses Suspendiermodell ist nicht nur auf Eltern beschränkt, die Unternehmer sind. Auch gut verdienende, zum Beispiel leitende Angestellte, können ihre Kinder als sogenannte Unterarbeitsnehmer beschäftigen.

Alternativ zu der Geldaufnahme bei einer Bank kann auch eine Kreditgewährung innerhalb der Familie attraktiv sein. Soweit freies Kapital bei den Kindern vorhanden ist, beispielsweise durch Schenkungen der Großeltern, ergeben sich für beide Seiten steuerlich erfreuliche Folgen. Die mit der Darlehensgewährung im Zusammenhang stehenden Zinseinnahmen muss das Kind bei entsprechend niedrigen Gesamteinkünften nicht versteuern. Die Eltern können die gezahlten Zinsen als Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben abziehen. Zudem bleiben die Zinsen, wie im vorgenannten Fall, in der Familie.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen im privaten Bereich der Abgeltungssteuer. Hier ist eine Übertragung der Einkunftsquellen nicht nur bei Kindern günstig, deren Gesamteinkünfte das steuerliche Existenzminimum in Höhe von 8.004 € unterschreiten, sondern auch bei gering verdienenden Kindern. Denn liegt der persönliche Steuersatz unter 25 %, kann im Rahmen der Einkommensteueranmeldung die Besteuerung nach dem individuellen, persönlichen Steuersatz beantragt werden. Der Eingangssteuersatz liegt momentan bei 14 %. Eine Übertragung von Kapitalvermögen ist insofern sinnvoll, wenn der Steuersatz des Kindes unter 25 % liegt.

Bei Gesellschaftsbeteiligungen mit den Kindern kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht, die auch im Rahmen einer schrittweise vorgenommenen Nachfolgeregelung ergänzend in Anspruch genommen werden können. Neben einer echten unternehmerischen Beteiligung, die das gesamte unternehmerische Risiko in sich birgt, wäre eine echte stille Beteiligung oder ein partiarisches Darlehen mit niedrigem Festzins zusätzlich Gewinnbeteiligung denkbar. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) muss die Besonderheit der verdeckten Gewinnausschüttung beachtet werden. Denn werden die Kinder aufgrund des Familienverhältnisses in ungerechtfertigter Weise oder Höhe begünstigt, ist der Betriebsausgabenabzug auf der Ebene der GmbH ausgeschlossen. Zudem wird die verdeckte Gewinnausschüttung den Eltern als Einkünfte aus Kapitalvermögen einkommensteuerlich zugerechnet.

Bei den vorgenannten Möglichkeiten spielt die Vertragsgestaltung eine entscheidende Rolle. Denn besonders bei nahestehenden Personen wird auf Einzelheiten seitens der Finanzbehörde gezielt geachtet. So ist es wichtig, dass die Regelungen wie zum Beispiel Zinssatz, Laufzeit, Arbeitsentgelt und so weiter einem Fremdvergleich standhalten.

Die Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Familienpersonengesellschaft bietet sich in der Landwirtschaft als Mittel zur Beteiligung von Kindern an. Das klassische Instrument des Generationenwechsels ist in der Landwirtschaft allerdings die Hofübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen Altenteilsleistungen. Die nach § 24 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) ohne Aufdeckung stiller Reserven mögliche Beteiligung eines Kindes am landwirtschaftlichen Betrieb als Mitunternehmer nach dem Zweistufenmodell erlaubt es

Zins-Barometer

Stand 24. Januar 2011

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zins-Barometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage	Zinsen	%
Festgeld 10.000 €, 3 Monate ¹⁾	0,6 - 1,3	
Bundesschatzbrief Typ A, 6 Jahre	2,17	

Kredite

Landwirtschaftliche Rentenbank²⁾

(Sonderkreditprogramm)	% effektiv
Maschinenfinanzierung	
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest	2,72
langfristige Darlehen	
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest	2,82
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest	3,79

Baugeld-Topkonditionen³⁾

Zins 10 Jahre fest	3,80 - 4,40
Zins 15 Jahre fest	4,30 - 4,90

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)

2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)

3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

dagegen, zunächst den Hof gemeinschaftlich zu bewirtschaften, bis der Vater schließlich seinen Mitunternehmeranteil unentgeltlich und damit nach § 6 Absatz 3 EStG zum Buchwert gegen Altenteilsleistungen auf sein Kind überträgt.

Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen

Transaktionen von Eltern auf Kinder gegen Versorgungsleistungen können einkommensteuerlich besonders interessant sein, allerdings nur noch im unternehmerischen Bereich. Einkommensteuerlich rentiert sich eine solche Gestaltung, wenn ein Steuersatzgefälle zwischen dem Übertragenden und dem Vermögensnachfolger besteht. Der Vermögensnachfolger kann die Versorgungsleistungen als Sonderausgaben bei einem in vielen Fällen vergleichsweise hohen Steuersatz geltend machen, während der Übertragende diese Bezüge meist bei einem niedrigeren Steuersatz zu versteuern hat. Schenkungsteuerlich kommt ein sogenannter Kapitalwert der Versorgungsleistung steuermindernd zum Abzug.

Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

Bei der Übertragung von Vermögen auf Kinder schon zu Lebzeiten der Eltern gilt das Motto „Je früher, desto besser“. Im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge beispielsweise können Steuerprivilegien und Freibeträge so ausgenutzt werden, dass in der Gesamtbelastung viel Erbschaftsteuer gespart werden kann. Der persönliche Freibetrag im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bei Kindern beträgt 400.000 €. Zusätzlich wird ein besonderer Versorgungsfreibetrag für das Kind gewährt, die Höhe hängt vom Alter des Kindes ab. Bei einem Alter bis zu fünf Jahren wird dem Kind der Höchstbetrag von 52.000 € gewährt. Schenken beide Elternteile, verdoppeln sich die persönlichen Freibeträge sogar. Außerdem stehen jedem Steuerpflichtigen die persönlichen Freibeträge alle zehn Jahre neu zu. Eine langfristig durchdachte Vermögensübertragung ist somit empfehlenswert. Bei der Übertragung von Betriebsvermögen auf das Kind werden 85 %, unter bestimmten Voraussetzungen sogar 100 % des Vermögens von der Steuer verschont.

Thomas Hansen
wetreu
Tel.: 04 31-80 08-0
t.hansen@wetreu.de

Ausbilder/innentagung in der Hauswirtschaft

Praktischer Einblick in die neue Ess-Klasse

Ende des Jahres 2010 öffnete die neue Ess-Klasse der Landwirtschaftskammer erstmalig nach der erfolgreichen Eröffnungsveranstaltung ihre Türen für alle hauswirtschaftlichen Ausbilderinnen und Ausbilder im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer. In schönem Ambiente wurde in den neuen Räumen eine landesweite Ausbilder/innentagung durchgeführt. Trotz Schnee und Eis waren viele Ausbilderinnen und ein Ausbilder nach Rendsburg gekommen, um das modernisierte, neue hauswirtschaftliche Fachzentrum kennenzulernen und sich selbst einen Eindruck von der neuen Technik zu verschaffen.

Ess-Klasse bietet moderne Ausbildungsbedingungen

Helga Klindt hielt in der Funktion der Vorsitzenden des Unterausschusses Hauswirtschaft des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer ein kurzes Grußwort. Sie freute sich, viele engagierte Ausbilderinnen und einen Ausbilder in dem modernisierten Fachzentrum Hauswirtschaft der Landwirtschaftskammer – auch als neue Ess-Klasse bezeichnet – begrüßen zu können. Sie teilte mit, dass sie aufgrund der 2010 auslaufenden Legislaturperiode letztmalig in der Funktion der Vorsitzenden des Unterausschusses Hauswirtschaft an einer Ausbilder/innentagung teilnehme. In der nächsten Legislaturperiode stehe sie für das Amt nicht mehr zur Verfügung. Gerne bleibe sie jedoch der hauswirtschaftlichen Ausbildung verbunden. Sie berichtete, dass der Unterausschuss Hauswirtschaft stets an der Aktualisierung und Verbesserung von Rahmenbedingungen und der Vermittlung von Lerninhalten gearbeitet habe. Daher wurde die Initiative zur Modernisierung der Lehrküche sowie die Neueinrichtung von weiteren hauswirtschaftlichen Fachräumen vom Unterausschuss Hauswirtschaft bereits 2007 auf den Weg gebracht. Ein wichtiger Grund für die Investition zur Schaffung moderner Rahmenbedingungen bei der Landwirtschaftskammer sei die zunehmende Bedeutung der hauswirtschaftlichen Berufe auf dem Arbeitsmarkt im Zuge einer stetig weiter wachsenden Dienstleistungsgesellschaft gewesen, so Helga Klindt. Sie sei der Meinung, dass die Landwirtschaftskammer hinsichtlich der

Bereitstellung und Modernisierung dieser Räume eine gute Entscheidung getroffen habe, und hoffe, dass das hauswirtschaftliche Fachzentrum der Landwirtschaftskammer langfristig gute Dienste für eine anspruchsvolle zeitgemäße Ausbildung in diesem „grünen Beruf“ erweise. Die Teilnehmerinnen der Tagung schlossen sich dieser Meinung an. Sie bestätigten, dass der heutige Arbeitsmarkt nach qualifizierten hauswirtschaftlichen Fachkräften mit hohem Ausbildungsniveau verlange. Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsbedingungen müssten daher unbedingt an dieses Niveau angepasst werden, wenn sich die jungen hauswirtschaftlichen Berufsabsolventinnen und Berufsabsolventen auf den heutigen und zukünftigen Arbeitsmärkten behaupten sollten.

Hauswirtschaft modern und jugendgerecht

Als Ergebnis der anschließenden Diskussion ließ sich feststellen, dass sich Anforderungen und Inhalte der hauswirtschaftlichen Berufe in den vergangenen 25 Jahren deutlich verändert haben. Eine große Rolle spielt hierbei beispielsweise der ständige technische Fortschritt, der zu interessanten technischen Neuerungen geführt hat. Unterschiedlichste Programmvariationen bei Haushaltsge-

räten sowohl im Bereich der Nahrungszubereitung als auch im Bereich der Haus- und Wäschepflege sind heute an der Tagesordnung. Hieraus folgen Veränderungen bei den Arbeitsmethoden, verbunden mit Arbeitserleichterung und Zeitersparnis. Dieses, aber auch die Veränderungen zum Beispiel hin zu pflegeleichten Materialien oder die Entwicklung neuer Reinigungsverfahren haben zu veränderten Arbeitsschwerpunkten in der Hauswirtschaft geführt. Der Zeitaufwand für die Textil- und Materialpflege ist zum Beispiel in den vergangenen Jahren deutlich gesunken. Im Gegensatz dazu spielen Raumambiente verbun-

den mit anlassbezogener Dekoration oder Kochen, Essen und Service als Freizeit-Event eine immer größere Rolle. Die Raumdecoration wechselt mit der Mode, gesellschaftliche Ernährungstrends bestimmen die Koch- und Essgewohnheiten in den Haushalten. Servicequalität und Dienstleistungsbereitschaft sind immer aktueller. Hieraus ergeben sich grundlegende Änderungen in der Beschreibung des Berufsbildes. Der Beruf der Hauswirtschafter/Hauswirtschafterinnen beinhaltet heute ein hohes Maß an Kreativität, Gestaltung und Kommunikation, verbunden mit Ökonomie, Ökologie und Qualitätsmanagement. Erfahrungen aus der Ausbildungspraxis bestätigen, dass gute Ausbildungsbedingungen, veränderte Ausbildungsschwerpunkte, verbunden mit dem Umgang mit moderner Technik, ein Schritt in Richtung jugendgerechten Anspruchsdenkens sind, wenn es um die Berufswahl geht. Der Beruf stellt für Jugendliche häufig eine Visitenkarte dar. Jugendliche möchten dann lernen, wenn sie voller Stolz erzählen können, mit welchen „coolen“ Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen sie in ihrer Ausbildung zu tun haben.

Hauswirtschaft als Profession

Die Ausbildungsberatung ist gefordert, den jungen Leuten gute Argumente für ihre Berufswahl mit auf den Weg zu geben. Ziel sollte es sein, den Jugendlichen klarzumachen, dass das



Das neue Fachzentrum der Landwirtschaftskammer mit Ess-Klasse.

Fotos: Ulrike Brouer



Ulrike Brouer, Bildungsreferentin bei der Landwirtschaftskammer, bedankt sich auch im Namen der hauswirtschaftlichen Ausbildungsbetriebe bei Helga Klindt für die langjährige, tatkräftige Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung.